2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

2.1 Äussere Gestaltung der Hauptgebäude (§ 111 Abs.1 Nr. 1 LBO)

2.1.1 Dachform : Sattel- oder Walmdach
2.1.2 Dachneigung : entsprechend den Eintragungen im Lageplan zum Bebauungsplan (Nutzungsschablone).
2.1.3 Dachaufbauten : sind nicht zulässig.
2.1.4 Dachausschnitte: bis zu einer Länge von max. 3o % der Hauptdachlänge zulässig.
2.1.5 Kniestock : zulässig entsprechend den Eintragungen im Lageplan zum Bebauungsplan (Nutzungsschablone).Die Höhe wird gemessen vom Schnittpunkt Aussenkante Wand/Oberkante Vollgeschossdecke bis Schnittpunkt Ausserkante Wand/Unterkante Sparren.
2.1.6 Dachdeckung : engobierte Ziegel oder Asbestzementplatten (Farbe "Schwarz" und "Anthrazit" nicht zulässig).

2.2 Äussere Gestaltung der Garagen und Gebäude als Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs.1 BauNVO (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Zusammenhängende und nebeneinanderstehende Garagen und Nebengebäude sind in Form, Material-und Farbgebung stets einheitlich zu gestalten.
Dachdeckung bei geneigten Dächern wie unter Abschnitt 2.1.6.

2.3 Niederspannungs-und Fernmeldeleitungen sind als Freileitungen nicht zulässig(§ 111 Abs.1 Nr. 4 LBO).

2.4 Aussenantennen (als Dachantennen) sind je Hauptgebäude nur eine zulässig (§ 111 Abs.1 Nr. 3 LBO).

2.5 Grundstücksgestaltung (§ 111 Abs.1 Nr. 6 LBO)

2.5.1 Die Freiflächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen.

2.5.2 Der natürliche Geländeverlauf darf nur unwesentlich d.h. entsprechend dem Lageplan zum Bebauungsplan beigefügten Schnitte verändert werden,die Geländeverhältnisse der Angrenzergrundstücke sind hierbei zu berücksichtigen. Erforderliche Stützmauern sind bis 7o cm. Höhe zulässig. Höher anstehendes Gelände ist entsprechend abzuböschen.

2.5.3 Stützmauern entlang der Schulstrasse sind als Sandstein- oder sandsteinfarbene Kunststeinmauern bis zu einer Höhe von o,7o m. zulässig.

2.5.4 Die im Lageplan zum Bebauungsplan eingetragenen Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung, baulicher Anlagen (u.a. Einfriedung und Bepflanzung) über o,7o m. Höhe freizuhalten. Das Gelände ist gegen die Strasse hin abzuböschen.

2.6 Einfriedungen (§ 111 Abs.1 Nr. 6 LBO)

Entlang der Schulstrasse sind nur Mauern entsprechend Abschnitt 2.5.3 bis o,7o m. Höhe zulässig.
Zwischen den Grundstücken und als nördlicher Abschluss zur freien Landschaft sind Zäune bis o,8o m. Höhe in Verbindung mit Strauchpflanzung zulässig.

Nachtrag 1.9 Geh- und Farhrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
Die im Lageplan zum Bebauungsplan ausgewiesene Fläche mit Geh- und Fahrrecht (fr) dient dem Eigentümer des Flst. Nr. 12o zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Fläche.